

Besucherschutz und 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie (4. KH): Die Besonderheiten der Schadenregulierung in der Schweiz

Claims Conference NBI & NGF 2009

Patrik Eichenberger, lic. iur./Fürsprecher, Jurist Abteilung für internationale Haftpflichtschäden der XpertCenter AG.
Die XpertCenter AG ist ein Unternehmen **der Mobiliar** Gruppe.

»»»»XPERTCENTER AG

1. Einführende Fragestellungen

1.1 Definition

- Frage: Was ist die 4. KH?

- Antwort: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000.
 - EG- (!) und nicht EU-Richtlinie (Grundlage EG-Vertrag);
 - Richtlinien müssen von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden;
 - Bei Nichtumsetzung u. U. direkte Anwendung od. Schadenersatz;
 - Umsetzung auch in den EWR-Staaten (Beschl. EWR-Ausschuss 4/2001)

- Achtung: Neue Richtlinie 2009/103 EG vom 16. September 2009.

1. Einführende Fragestellungen

1.2 Der Inhalt

- Frage: Welches sind die wichtigsten Bestimmungen der 4. KH?

- Antwort:
 - **Auslandfälle:** + Direktes Forderungsrecht + Auskunftsstelle + Schadenregulierungsbeauftragte + Entschädigungsstelle
 - **Inlandfälle:** + Direktes Forderungsrecht + Auskunftsstelle
 - **Ausfallschutz:** + Entschädigungsstelle = Garantiefonds/nat. Versicherungsbüro

1. Einführende Fragestellungen

1.3 Wirkung für die Schweiz

- Frage: Gilt die 4. KH unmittelbar auch für die Schweiz?
- Antwort: Natürlich nein – die Schweiz ist nicht EU bzw. EWR-Staat.
- Aber eben: “Es kann der Frömmste nicht in Frieden bleiben, / Wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.” (Schiller, “Wilhelm Tell”, 4. Akt, 3. Szene).

(was freilich im vorliegenden Kontext nicht ganz ernst gemeint ist...)

1. Einführende Fragestellungen

1.4 Und doch...

- Frage: Warum ist die 4. KH für die schweizerische Realität doch von Bedeutung?

1. Einführende Fragestellungen

1.4 Und doch...

- Antwort 1:
- Autonomer Nachvollzug in den Art. 79 a – d SVG.

1. Einführende Fragestellungen

1.4 Und doch...

- Antwort 2:
- Verträge zwischen dem NVB und Verbänden anderer europäischer Länder.

Vereinbarung

zwischen

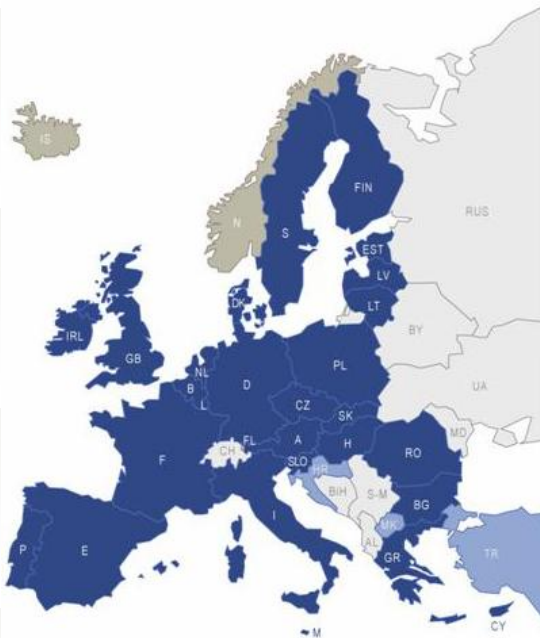
dem Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft (GDV)
Friedrichstr. 191
D- 10117 Berlin
sowie der GDV Dienstleistungs GmbH & Co KG
Glockengießerwall 1
D- 20095 Hamburg

und dem Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB)
Postfach
8085 Zürich

1. Einführende Fragestellungen

1.4 Und doch...

- Antwort 3:
- Liechtenstein (zwingende Umsetzung als EWR-Staat)



2. Der Fall Alemania (1)

Herr Felsbrück ist Deutscher und fährt ein Auto mit deutschen Kennzeichen. Er ist bei der Alemania Versicherung (in der Schweiz und in Liechtenstein vertreten als Korrespondent und als SRB durch die Eidgenossia Versicherung) motorfahrzeughaftpflichtversichert. In Köln schläft er am Steuer ein und verliert die Herrschaft über sein Fahrzeug.

Er kollidiert mit einem korrekt fahrenden (schweizerischen) Fahrzeug mit folgenden Insassen:

- Ein Deutscher (Herr Peerstein)
- Ein Chinese (Herr Wong)
- Ein Schweizer (Herr Bünzli)
- Ein Liechtensteiner (Herr Fürst)

Alle Insassen haben Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Heimatland. Alle werden verletzt.

2. Der Fall Alemania (2)

Unfallort
Deutschland

Unfallverursacher Deutscher 

Geschädigt sind:

- Ein Deutscher 
- Ein Chinese 
- Ein Schweizer 
- Ein Liechtensteiner 

2. Der Fall Alemania

2.1 Das anwendbare Recht

- Frage: Welches Recht ist bezüglich der haftplichtrechtlichen Folgen des Unfalls anwendbar?
- Antwort: Zu beurteilen gemäss Kollisionsrecht des zuständigen Gerichts.
EU: Rom II -> lex loci delicti

(richtigerweise müsste vorab noch die internationale Zuständigkeit geprüft werden)

2. Der Fall Alemania

2.2 Die einzelnen Geschädigten (1)

- Frage: An wen kann sich der deutsche Geschädigte Peerstein wenden, um seine Ansprüche geltend zu machen?
- Antwort: An die Alemania

- Bemerkung: Es handelt sich aus Sicht der Beteiligten um einen „Inlandfall“. Die 4. KH zeitigt keine massgebende Wirkung.

2. Der Fall

2.2 Die einzelnen Geschädigten (2)

- Frage: An wen kann sich der chinesische Geschädigte Wong wenden, um seine Ansprüche geltend zu machen?
- Antwort: An die Alemania
- Frage: „Hilft“ die 4. KH dem chinesischen Geschädigten in irgendeiner Form?
- Antwort: Nein. Er hat keinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat. In China wird er vergeblich nach einem SRB suchen.
- Bemerkung: Es handelt sich aus Sicht von Herrn Wong um einen „Auslandfall“. Es bestehen allerdings keine massgebenden (Regulierung von Strassenverkehrsunfällen betreffenden) staatsvertraglichen Beziehungen zwischen der EU und China.

2. Der Fall

2.2 Die einzelnen Geschädigten (3)

- Frage: An wen kann sich der schweizerische Geschädigte Bünzli wenden, um seine Ansprüche geltend zu machen?
- Antwort: An die Alemania direkt oder an die Eidgenossia als SRB in der Schweiz.
- Frage: Der Anwalt von Bünzli wendet sich an den SRB in der Schweiz, die Eidgenossia. Die Regulierung verläuft schleppend, obwohl der Schaden bekannt und die Haftung klar ist. Der Anwalt von Herrn Bünzli droht nach drei Monaten unter Berufung auf die 4. KH und die Umsetzung im SVG (Art. 79 d lit. a SVG), sich direkt an die Entschädigungsstelle zu wenden.

Erfolgt diese Drohung zurecht?

Art. 79 c SVG

Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz tätigen Schadenregulierungsbeauftragten, der Bund und die Kantone für ihre Fahrzeuge, die nicht versichert sind, sowie das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds haben Geschädigten, die Haftpflichtansprüche gegen sie erheben, innert dreier Monate:

- a. ein begründetes Schadenersatzangebot vorzulegen, sofern die Haftung unstreitig und der Schaden beziffert worden ist;
- b. eine begründete Antwort auf die mit der Schadenersatzforderung gemachten Darlegungen zu erteilen, sofern die Haftung bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist.

(...)

Art. 79 d SVG

Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz können ihre Haftpflichtansprüche bei der Entschädigungsstelle des Nationalen Garantiefonds geltend machen, wenn:

- a. die zur Schadenregulierung angegangene Stelle ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 79c nicht nachgekommen ist;

(...)

2. Der Fall

2.2 Die einzelnen Geschädigten (3)

- Antwort: Nein. Grundsatz der Reziprozität (Art. 79e SVG). Expliziter Hinweis in den Verträgen des NVB („Mit dieser Vereinbarung werden ferner keine Ansprüche von Geschädigten begründet, namentlich keine Ansprüche auf das Tätigwerden des SRB oder die Entschädigungsstelle.“)
- Bemerkung: „Klassischer“ Besucherschutzfall aus der Optik des schweizerischen Verkehrsopfers.

2. Der Fall

2.2 Die einzelnen Geschädigten (4)

- Frage: An wen kann sich der liechtensteinische Geschädigte Fürst wenden, um seine Ansprüche geltend zu machen?
- Antwort: An die Alemania direkt oder an die Eidgenossia als SRB in Liechtenstein.
- Frage: Der Anwalt von Fürst wendet sich an den SRB in Liechtenstein, die Eidgenossia. Die Regulierung verläuft schleppend. Der Anwalt von Herrn Fürst droht nach drei Monaten unter Berufung auf die 4. KH und die Umsetzung im FL-SVG (Art. 75 c FL-SVG), sich direkt an die Entschädigungsstelle zu wenden. Der Sachbearbeiter der Eidgenossia wendet ein, er habe in dieser Sache wegen einem schweizerischen Geschädigten (Bünzli) schon mit einem schweizerischen Anwalt diskutieren müssen. Dies Drohung mache ihm gar keine Angst, ein Anspruch auf Tätigwerden bestehe nicht. Es bestehe nämlich keine Reziprozität. Erfolgt diese Aussage zurecht?
- Zwischenbemerkung: Art. 75 c und d des liechtensteinischen SVG entspricht sinngemäss Art. 79 c und d des schweizerischen SVG.

2. Der Fall

2.2 Die einzelnen Geschädigten (4)

- Antwort: Nein. Liechtenstein ist als EWR-Staat bei der 4. KH „voll dabei“. Die Reziprozität ist im Verhältnis zu Deutschland gegeben.
- Bemerkung: Da auch die rein schweizerischen Versicherer alle in Liechtenstein zugelassen sind und am Markt auftreten, müssen sich auch diese in gewissen Fällen der 4. KH in Gänze unterwerfen. Entschädigungsstelle ist beim schweizerischen NGF angesiedelt.

3. Zusammenfassung, Ergänzungen und (Be-)Merkwertes

- 4. KH als EU-Richtlinie für Schweiz nicht anwendbar;
- Die Schweiz hat Bestimmungen aus der 4. KH für Inlandfälle übernommen.
- Die vertragliche „Übernahme“ von Teile der 4. KH für Auslandfälle ist ein juristisch nur schwer zu erfassendes Konstrukt. Kein Vertrag zugunsten Dritter, da keine Rechte für die Geschädigten vorgesehen sind. Keine Sanktionen. Mitmachen ist freiwillig („die Versicherer, die sich an diesem Abkommen beteiligen“).

- Das System funktioniert in der Praxis relativ gut, obwohl es keine Sanktionen gibt.
- Die Schweizer Versicherer sind mit der 4. KH mit allen Facetten konfrontiert, soweit sie als SRB in Liechtenstein betroffen sind.
- Gleiches gilt, wenn es um Besucherschutzfälle im Verhältnis Schweiz – Liechtenstein geht. Vgl. dazu die

Reziprozitätsliste gemäss Art. 79e SVG

mit dem schnöden Text:

*“Liste der Staaten, die der Schweiz im Sinne von Art. 79e des Strassenverkehrsnetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) das Gegenrecht gewähren:
Bis jetzt gewährt nur das Fürstentum Liechtenstein das Gegenrecht.”*

- Kein Anspruch des Sozialversicherers auf Regulierung mit dem SRB.
- Der Wohnsitzgerichtsstand – ein Übel, welches auch über die Schweiz als LugÜ-Staat hereinbrechen könnte.
- Gedanken- und Erfahrungsaustausch
 - Grundsätzlich: Funktioniert das System?
 - Wie sehen die SRB-Mitarbeiter ihre Rolle (Katalysator oder aktiv Beteiligte?)
 - Handhabung von Sozialversicherungsregressen
 - Erfahrungen mit dem Wohnsitzgerichtsstand
 - Sind die Anwältinnen und Anwälte mit dem System vertraut?

Ende